



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Yayra Glover» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des Präsidiums.

2. Zweck

Der Verein unterstützt Yayra Glover und seine Bio-Kakao-Initiative in Ghana mit folgenden Aktivitäten:

- Bekanntmachung der Arbeit von Yayra Glover.
- Beschaffung von günstigem Handelskapital für Yayra Glover Ltd.
- Finanzierung einer Lebensversicherung für Yayra Glover.
- Management von Projekten zur Weiterentwicklung der Bio-Kakao-Initiative in Zusammenarbeit mit institutionellen Organisationen (wie zum Beispiel das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und HELVETAS).

Organisation eines jährlichen Treffens mit Yayra Glover; Dieses Treffen gibt Einblick in die Entwicklung seines Unternehmens und findet nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Vereinsversammlung statt.

Weitere Aktivitäten können nach Bedarf und Gelegenheit festgelegt werden.

3. Mittel

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge, welche jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt werden
- Gönnerbeiträge und Spenden
- Erträge aus Vereinsaktivitäten

Die Gelder werden ausschliesslich zur Förderung des Vereinszweckes verwendet.

Sämtliche Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse daran hat, die Bio-Kakao-Initiative von Yayra Glover zu unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Vereinsversammlung kann im Einzelfall entscheiden, besonders Engagierte vom Mitgliederbeitrag zu befreien.

Folgende Mitgliedschaften sind möglich: Einzelmitglied, Paarmitglied, Familienmitglied, Firmenmitglied, Freimitglied.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an das Präsidium gelangen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen, diese entscheidet abschliessend.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich, wenn möglich per E-Mail, eingeladen. Allfällige Anträge an die Vereinsversammlung müssen jeweils 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidium eintreffen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; Paar- und Familienmitglieder haben maximal zwei Stimmen; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei allfälliger Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Im Übrigen kann ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung beantragen. Diese muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattfinden.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidium, Finanzen, Aktuariat und allenfalls Beisitzende. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er fällt alle Beschlüsse, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Alle rechtlich bindenden Dokumente müssen durch zwei Personen des Vorstandes unterschrieben sein, inklusive Geldzahlungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei allfälliger Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

10. Die Revisoren

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren. Die Vereinsversammlung wählt die Revisoren für die Dauer von 2 Jahren. Die Revisoren prüfen zuhanden der Vereinsversammlung die Rechnungsführung.

11. Unterschrift

Das Präsidium und die Person mit Finanzverantwortung sind einzelunterschriftsberechtigt.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Yayra Glover oder seine Familie.

15. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 22. Juni 2013 erstmals revidiert und angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Die Vorsitzende:

Eveline Rätz-Rey



Die Protokollführerin:

Karin Iris Brönnimann

